

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. KFL Trading & Consulting : Lothar Schulte**

### **Allgemeines:**

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil der Verträge über Warenlieferungen, auch in künftigen Geschäftsbedingungen.

Abweichende Individualvereinbarungen müssen schriftlich bestätigt werden. Sie gehen den Bedingungen vor. Im Übrigen sind abweichende Bedingungen, die nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt sind für den Verkäufer unverbindlich; Gegenbestätigung des Käufers unter Hinweis auf seine Bestätigung wird widersprochen.

Die Regelungen dieser Bedingungen für Kaufleute gelten auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtliche Sondervermögen.

Warenrückgaben bedürfen – außer im Gewährleistungsfall – der ausdrücklichen Zustimmung. Dem Kunden können Bearbeitungsgebühren berechnet werden.

Unsere Verkaufsangebote sind freibleibend. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.

### **Preise; Zahlungen**

Es gelten die am Tag der Lieferung bzw. Abnahme gültigen Preise.

Soweit wir gegenüber Kunden, die Kaufmann im Sinne des Gesetzes sind, ein Angebot bzw. eine Auftragsbestätigung abgeben, ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in dem jeweils genannten Preis nicht eingeschlossen.

Alle Zahlungen sind gemäß getroffener Vereinbarungen fällig. Soweit die Fälligkeit kalendarische bestimmt ist, kommt der Besteller auch ohne Mahnung am Tage danach in Verzug. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Kaufpreis bei Übergabe des Kaufgegenstandes bzw. bei Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig.

Für Express-Sendungen berechnen wir Zuschläge. Versand und Verpackungskosten sind, wenn nicht ausdrücklich betont, in den Preisen nicht inbegriffen.

Bei Verträgen über Warenlieferungen mit Nichtkaufleuten sind wir vier Monate an die mit den Kunden schriftlich vereinbarten Preise gebunden.

Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarungen.

### **Lieferfristen und Versand :**

Unsere Lieferfristen für Warenverkäufe gelten nur annähernd, es sei denn, dass eine feste Frist oder fester Liefertermin ausdrücklich vereinbart ist. Liefertermine und Fristen die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Soweit technische Fragen vor Ausführung des Auftrags zu klären sind, verschiebt sich auch im Falle fester Fristen bzw. Termine die Frist oder Termin für die Erbringung unserer Leistung in dem Maß, in dem der Kunde nicht unverzüglich auf klärungsbedürftige Fragen unsererseits reagiert hat. Im übrigen beginnen die Lieferfristen mit Vertragsabschluß.

Wird der Verkäufer auf Grund eines Umstandes, den er oder ein Erfüllungsgehilfe zu vertreten hat, daran gehindert, die Kaufsache zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern ( Lieferzeit ), haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wenn der Lieferverzug nicht vom Verkäufer oder seinem Erfüllungsgehilfen zu vertreten ist, haftet der Verkäufer nur für den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Beruht der Lieferverzug lediglich auf einer Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht, kann der Käufer einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von Maximal 15% des Wertes der Lieferung geltend machen.

Höhere Gewalt und Ereignisse, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, die Kaufsache zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, berechtigen den Verkäufer, die Lieferung oder Leistung für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Führen entsprechende Verzögerungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als 3 Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

Der Käufer ist zur Annahme der Kaufsache verpflichtet. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des ihm hieraus entstehenden Schadens zu verlangen.

Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen des Verkäufers für den Käufer zumutbar sind sofern der Verkäufer zur Bezeichnung der Bestellung des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern gebraucht, können allein daraus keine Rechte im Hinblick auf die Konkretisierung des Kaufgegenstandes oder des Lieferumfangs hergeleitet werden.

Der Versand erfolgt stets auf Kosten und Gefahr des Käufers.

### **Gefahrübergang**

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit deren Übergabe auf den Käufer über.

Für den Fall, das der Käufer kein Verbraucher ist, geht die Gefahr bei Versendung der Sache auf den Käufer über, wenn die Sache an die den Transport ausführende Person übergeben wird oder wenn die Ware zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat.

Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen – soweit wir nicht den Transport auf eigene Verpflichtung übernommen haben – nur auf schriftliche Anweisung des Bestellers und gegen gesonderte Berechnung. Im Falle einer von uns nicht zu vertretenden verspäteten Annahme sind wir berechtigt, Einlagerung oder Versicherung auf Kosteb des Kunden vorzunehmen.

### **Sachmängelhaftung – Haftungsausschluss**

Die Verjährungsfrist für Sachmängel beträgt bei neu hergestellten Sachen 1 Jahr, wenn es sich bei dem Käufer nicht um einen Verbraucher handelt. Ansonsten gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von 2 Jahren

Die Ansprüche auf Mängelbeseitigung sind vorrangig auf einen Nacherfüllungsanspruch, d.h. Nachbesserung . oder Ersatzlieferung, beschränkt. Sofern der Käufer kein Verbraucher ist, hat der Verkäufer das Wahlrecht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Käufer Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Nachbesserung ist fehlgeschlagen, wenn und soweit eine dem Verkäufer zur Nacherfüllung gesetzte Frist ergebnislos verstrichen ist.. Die Voraussetzungen für die Ausübung des Rücktrittsrechts bestimmen sich nach § 323 BGB .

Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit dem Verkäufer keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Dem gemäß ist unsere Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ausgeschlossen, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen. Sofern der Schadensersatzanspruch auf einer Schuldhaft unterlassenen Mängelbeseitigung beruht, ist er auf die Höhe der üblicher Weise anfallenden Mängelbeseitigungskosten beschränkt. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung auch in soweit , insbesondere die Haftung für Folgeschäden, ausgeschlossen.; insoweit haftet der Verkäufer insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand entstanden sind, es sei denn, es handelt sich dabei um eine Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit.

Im Falle der Nachbesserung ist der Verkäufer verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport- Wege- Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Gegenüber Nichtverbrauchern gilt dies nur, soweit sich die Kosten nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbacht wurde.

Ansprüche auf Mängelbeseitigung hat der Käufer beim Verkäufer geltend zu machen.

Im Falle eines Mangels, der auch fehlerhafte Montageanleitung beruht, besteht die Verpflichtung des Verkäufers zur Sachmängelhaftung nur, wenn die Montage oder der Einbau der verkauften Sache im Übrigen fachkundig durchgeführt wurde. Die fachkundige Durchführung hat der Käufer darzulegen und zu beweisen.

Untersuchungs- und Rügepflicht.

Der Käufer / Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferte Ware auf offensichtliche Mängel , die einem durchschnittlichen Kunden ohne weiteres auffallen, zu untersuchen. Zu den offensichtlichen Mängeln gehört auch die erhebliche, leicht sichtbare Beschädigung der Ware. Ferner fallen Fälle darunter in denen eine andere Sache oder eine zu geringe Menge geliefert werden. Solche offensichtlichen Mängel sind bei Lieferanten innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung schriftlich zu rügen.

Bei Verletzung der Untersuchungs- bzw. Rügepflicht gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

### **Unternehmerrückgriff bei Verkauf an gewerbliche Wiederverkäufer**

Wenn der Käufer der verkaufte Sache im Rahmen seines gewerblichen Betriebes an einen Verbraucher weiterverkauft und diese Sache als Folge ihrer Mangelhaftigkeit zurücknehmen oder den Kaufpreis mindern musste, kann der Käufer vom Verkäufer seine Sachmängelhaftungsansprüche ohne Fristsetzung geltend machen.

Der Käufer hat im Rahmen dieses Unternehmerrückgriffs keinen Anspruch auf weitergehenden Schadensersatz.

### **Eigentumsvorbehalt und Sicherheiten.**

Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Auftraggeber / Käufer jetzt oder künftig zustehen, behalten wir uns das Eigentum an allen gelieferten Teilen vor. Bei Zahlung per Scheck verlängert sich der Eigentumsvorbehalt bis zur Einlösung des Schecks.

Im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsganges dürfen die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände verarbeitet oder verbunden und vermischt werden. An den dadurch entstandenen neuen Sachen erwerben wir Miteigentum; der Anteil berechnet sich nach dem Lieferwert der von uns gelieferten Sache.

Die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Sachen sind sicher und sachgemäß aufzubewahren und gegen Diebstahl, Feuer oder sonstige Gefahren zu versichern. Über diese darf nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges verfügt werden, insbesondere dürfen sie nur dann veräußert werden, wenn, falls nicht bar bezahlt wird, das Eigentum auch den Abnehmern gegenüber vorbehalten wird und ihnen die in diesem Abschnitt enthaltenen Verpflichtungen schriftlich auferlegt werden.

Alle Forderungen und Ansprüche gegen Dritte, die sich auf die in unserem Eigentum stehenden Sachen beziehen, sind sicherungshalber an uns abgetreten. An uns abgetretene Geldforderungen dürfen vom Käufer im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges in eigenem Namen jedoch für unsere Rechnung eingezogen werden. In anderer Weise darf über diese Forderungen nicht verfügt werden, insbesondere dürfen sie nicht noch mal abgetreten werden.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Sachen oder Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. Dasselbe gilt, wenn uns eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers bekannt wird und dadurch unsere Ansprüche gefährdet werden. In diese Fällen können wir die Ermächtigung zur Veräußerung der gelieferten Sachen und zur Einziehung der an uns abgetretenen Geldforderungen widerrufen und die Forderung selbst einziehen.

Die Geltensmachung unseres Herausgabeanspruchs gemäß vorstehenden Bestimmungen oder die Pfändung einer in unserem Eigentum stehenden Sache berührt die Durchführung der Vertrages nicht, insbesondere ergibt sich hieraus kein Rücktritt vom Verträge.

Die bestehenden Sicherheiten dienen der Sicherstellung aller Forderungen gegen den Käufer.

### **Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Für sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten/Unternehmern einschließlich Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Ort unseres Hauptsitzes Aachen. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gerichtsstandsregelungen.

Erfüllungsort ist Sitz des Verkäufers.

### **Teilnichtigkeit – Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle einer rechtsunwirksamen oder nichtigen Bestimmung gilt vielmehr diejenige Bestimmung als vereinbart, die der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt und dem sich aus diesen Bedingungen ergebenden vermuteten Vertragswillen der Parteien entspricht.

This document was created with Win2PDF available at <http://www.daneprairie.com>.  
The unregistered version of Win2PDF is for evaluation or non-commercial use only.